



Medienkonferenz des Bundesrates vom 12. September 2007 in Bern zur Eröffnung der Vernehmlassung zum neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG des Bundes

Gute Umsetzung eines Verfassungsauftrages

Die EDK-Präsidentin zum Entwurf für ein neues Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG des Bundes

Redebeitrag von Staatsrätin Isabelle Chassot (FR)

Es gilt das gesprochene Wort.

1. "Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen" steht seit Mai 2006 in der Bundesverfassung (Art. 63a). Wie diese gemeinsame Steuerung von Bund und Kantonen ab 2011 aussehen wird, das konkretisiert das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG des Bundes. Warum gemeinsam? Weil Bund und Kantone bisher und künftig in diesem Land wichtige Funktionen im Hochschulbereich ausüben: als Träger, als Finanzierende und als Rechtsetzende.

2. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK steht grundsätzlich hinter diesem Entwurf für ein neues Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz. An der Erarbeitung der Vorlage hat eine EDK-Delegation mitgewirkt.

3. Ich möchte folgende Punkte besonders hervorheben:

- Das erste Stichwort heisst **Vereinfachung**: Vereinheitlichung bei der Steuerung, Zusammenlegung von Rechtsgrundlagen, Verringerung der Regelungsdichte bei den Fachhochschulen, deutlich weniger Organe als heute.
- Stichwort **Ganzheitlichkeit**: Erstmals werden in der Schweiz die universitären Hochschulen (also kantonale Universitäten und ETH) und die Fachhochschulen (inklusive Pädagogische Hochschulen) nach gleichen Kriterien gesteuert. Sie bleiben dabei aber Hochschul-Typen mit eigener Ausprägung und damit komplementär in ihrer Funktion: die Fachhochschulen stärker anwendungs- und berufsorientiert, die Universitäten stärker wissenschaftsorientiert.
- Stichwort **Hochschulkonferenz**: Ein sehr wichtiges Anliegen war für uns die Ausgestaltung der künftigen Hochschulkonferenz. Mit dem Modell Plenarversammlung/Rat hat man eine differenzierte Lösung gefunden, die es ermöglicht, den unterschiedlichen Leistungen angemessen Rechnung zu tragen: durch Einbezug sämtlicher Kantone, wie es in der Verfassung richtigerweise vorgesehen ist, und gleichzeitig durch eine besondere Gewichtung der grossen Leistungsträger (Trägerkantone).
- Stichwort **Qualität**: Der Entwurf leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung auf Systemebene, indem künftig die Akkreditierung eine wichtigere Rolle spielen wird.

- Stichwort **Finanzierung**: Ein weiteres zentrales Anliegen ist und bleibt die Verlässlichkeit der Bundesbeiträge, dabei haben die Grundbeiträge Vorrang vor den Projektsubventionen. Im HFKG sind nun feste Beitragssätze für die Grundbeiträge des Bundes vorgesehen, das ist sehr begrüßenswert. Entscheidend wird jedoch sein, dass diese Grundbeiträge berechenbar bleiben (alle Kriterien für deren Festlegung müssen im Gesetz definiert sein) und während einer Planungsperiode nicht wieder kontinuierlich gekürzt werden (kein "Stop-and-Go"). Das würde der Verlässlichkeit der Kantonsbeiträge entsprechen: die Beiträge der Kantone im Rahmen der interkantonalen Finanzierungsvereinbarungen sind vertraglich vereinbarte und damit fixe Beiträge.
- Stichwort **Steuerung**: Wichtig ist mir auch der Hinweis darauf, dass die Autonomie der Hochschulen und ihrer Träger intakt bleibt. Wenn wir hier von Steuerung und Planung sprechen, dann geht es im Wesentlichen darum, dass Bund und Kantone gemeinsam Kriterien festlegen, nach denen der Bund seine Subventionen und die Kantone ihre Beiträge über die interkantonale Finanzierung ausrichten werden. NICHT gemeint ist, dass wir jeder Hochschule vorschreiben, was sie zu tun und zu lassen hat. Anders wird dies einzig für die "besonders kostenintensiven Bereiche" sein.

4. Gemeinsame Steuerung heisst auch parallele Rechtsetzung durch Bund und Kantone. Die veränderte Steuerung des Hochschulsystems muss man sich in ihrer Konzeption vorstellen wie ein Drei-Rad. Wir haben 1. das neue Bundesgesetz, 2. auf Seiten der Kantone ein neues Hochschulkonkordat (also interkantonales Recht) und 3. eine Zusammenarbeitsvereinbarung Bund-Kantone. Das Velo fährt nur mit diesen drei Rädern. Auf Seiten der EDK arbeiten wir am neuen Hochschulkonkordat. Das Konkordat wird wesentliche Teile des Bundesgesetzes zu übernehmen haben. Ich erinnere daran, dass gemäss Art. 63 a BV das Bundesgesetz die Zuständigkeiten regelt, die der Schweizerischen Hochschulkonferenz übertragen werden können, und es auch die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination festlegt. Deshalb wird das Konkordat erst auf der Basis des Gesetzes definitiv ausgearbeitet werden können und diesem zeitlich folgen. Neben diesen Regelungen wird das Konkordat auch die interkantonale Finanzierung, die heute in zwei Vereinbarungen (Fachhochschulen und Universitäten) geregelt ist, aufnehmen. Anfang 2009 werden wir dieses Konkordat in Vernehmlassung geben.

Meine Damen und Herren: das war meine Einschätzung zum HFKG, das jetzt in Vernehmlassung geht. Ich bin mir bewusst, dass es in gewissen Fragen auch bei den Kantonen noch unterschiedliche Sichtweisen gibt. Die Vernehmlassung wird zeigen, ob wir in allen Punkten eine konsensfähige Lösung gefunden haben.

Sie finden diesen Redebeitrag unter: www.edk.ch > Aktuell > Stellungnahmen